

# Korruptionsbekämpfung – in Österreich?

Reinhard Kreissl

Korruption ist ein Skandal. Dieser beginnt, so bemerkte Karl Kraus, immer erst dann, wenn die Polizei ihm ein Ende macht. Sobald die Ermittlungsbehörden im Namen des Rechts in die dunklen Ecken leuchten, wird die ganze moralische Verwerflichkeit der Welt sichtbar. Sichtbar werden die weit aufgehaltene Hände und die Figuren, die mehr oder weniger kleine Scheine weiterreichen, um damit ihren Vorteil zu sichern. So weit, so gut. Eine solche Haltung steht den großen Moralisten, und Kraus war ein solcher (der sich aufgrund einer gesicherten ökonomischen Grundlage, seine Moral nebst einer eigenen Zeitschrift leisten konnte), gut zu Gesicht.

Wechselt man den Blickwinkel und fragt nach den empirisch analysierbaren Möglichkeiten der Steuerung gesellschaftlicher Prozesse durch rechtliche Verbote, ergibt sich ein anderes Bild. Das Erlaubte und das Verbotene, das moralisch verwerfliche und das ethisch angemessene Verhalten, das in den verschiedenen Regelwerken des modernen Rechtsstaats festgelegt wird, ist keine Handlungsanweisung für die Akteure. Wenn da steht, dass Korruption verboten ist, was bedeutet das für das alltägliche Verhältnis von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft? Weder läuft der Einsatzleiter bei einem Polizeieinsatz gegen Demonstranten mit der Verfassung unter dem Arm durch die Gegend, noch trifft der Vorstandsvorsitzende eines großen Unternehmens oder irgendein anderer Mitarbeiter eines Unternehmens seine Entscheidungen erst nach der Lektüre der einschlägigen Regeln des Wirtschaftsstrafrechts oder des »Compliance Handbuchs«. Nicht umsonst bezeichnet man die Sabotage des geordneten täglichen Geschäftsbetriebs als »Dienst nach Vorschrift«. Wenn alle die Regeln wörtlich nähmen, dann bräche das System zusammen. Recht ist flexibel, gibt weite Interpretationsspielräume und es wirkt, indem es den einen oder anderen herauspickt und ihn vor den Kadi stellt, exemplarisch. Man grillt den einen vor der Öffentlichkeit und zeigt damit den anderen, was ihnen passieren würde, wenn sie das Schicksal der Entdeckung erteilt. Das Strafrecht entfaltet also in erster Linie symbolische Wirkung, es demonstriert die Geltung der Norm am Einzelfall. Wie der amerikanische Sozialpsychologe George Herbert Mead (1987) in seiner Psychologie der Strafjustiz feststellt, stehen wir im Alltag zueinander in Konkurrenz um knappe und begehrte Güter und nutzen jede Möglichkeit gegenüber den anderen einen Vorteil zu erzielen. Aber als Publikum, massenmedial vor den Schranken des Gerichts versammelt, erschauern wir einmütig im Angesicht des Übeltäters und bestätigen damit die strikte Geltung der Norm, die wir im Stillen selbst elastisch handhaben. Die empirischen Kriminalitätsforscher, die nicht genau verstehen, was sie eigentlich untersuchen, sprechen hier vom Dunkelfeld der nicht entdeckten Kriminalität, haben aber keine Vorstellung, was passieren würde, käme einer auf die Idee, dieses auszuleuchten (Popitz 1968).

Das Erschauern wird immer dann zum Erschrecken wenn sich herausstellt, dass die dem ertappten Delinquenten zur Last gelegte Tat endemisch und systemisch ist. Wenn sich zeigt, dass in geschlossenen Einrichtungen des Disziplinarregimes, in

Klosterschulen, Kinderheimen und anderen Strafanstalten, erniedrigende Verhaltensweisen gegenüber den Insassen an der Tagesordnung sind, wenn plötzlich herauskommt, dass die besonders Fleißigen und Anständigen massenhaft ihr Geld unter Zuhilfenahme ehrbarer Finanzdienstleister in sogenannten Steueroasen – allein das Bild der Oase! – bunkern. Wenn öffentlich wird, dass ganze Bundesländer von einer mehr oder weniger kriminellen Vereinigung über Jahre regiert werden und die Anzahl der unter Korruptionsverdacht stehenden ehemaligen und aktiven Amtsträger täglich steigt. (Es ist müßig, hier Namen zu nennen und für alle hier nicht genannten gilt natürlich bis auf weiteres die Unschuldsvermutung.)

Zwei Haltungen lassen sich im Angesicht dieser Situation einnehmen. Beide haben etwas für sich. Auf der einen Seite lehnt sich der aufgeklärte Geist in der Rolle des Beobachters zurück und sieht in den ans Tageslicht gekommenen Verfehlungen eine Betätigung einer kritischen Gesellschaftsanalyse: Totale Institutionen fördern körperlichen und psychischen Missbrauch, das kapitalistische Wirtschaftssystem basiert auf Strategien, die nur dem Recht als Korruption und Betrug erscheinen. Die Politik ist käuflich und dient den Kapitalinteressen. Allfällige Sanktionen und rechtliche Eingriffe sind lediglich Gleitmittel für ein reibungsloses Funktionieren der Maschinerie zur Produktion von Massenloyalität. Nicht zu vergessen, das Recht wird angewendet von einer Klassenjustiz – die Kleinen hängt man, die Großen lässt man, notfalls gegen entsprechende Kautions laufen.

Auf der anderen Seite lässt sich die Haltung politisch engagierter Bürger/innen stilisieren. Dem Citoyen wird die Rolle des Diagnostikers aus dem Lehnstuhl nicht gerecht, ihn treibt die moralische Empörung. Hier lautet die Frage: was tun? Lassen sich totale Institutionen reformieren, lässt sich die Korruption zwischen Politik und Wirtschaft eindämmen, gibt es die Möglichkeit der rechtlichen Zähmung des ungehinderten Kapitalismus? In diesem Lande? Und das alles mit den Mitteln des Rechts?

Es gibt positive Beispiele. Man denke an Italien, eine Gesellschaft, die in punkto nepotistischer Verflechtungen, mangelnder Transparenz, hoher Geheimhaltung und begrenzter Anzahl von Marktteilnehmern (alles typische Indikatoren für hohe Korruptionsanfälligkeit) Österreich in Nichts nachsteht (s. Becker u.a. 2011). Dort entstand Anfang der Neunziger Jahre in der Justiz eine Bewegung, die unter dem Namen *Mani pulite* (saubere Hände) bekannt wurde. Nun wäre es zwar naiv, in der plötzlich in Bewegung kommenden Justiz den Hebel zu sehen, der das *Ancien Régime* dort zum Kippen brachte. Aber ohne die mutigen Staatsanwälte aus Mailand wäre der Prozess einer vorübergehenden Selbstreinigung des italienischen Staatwesens so nicht vonstatten gegangen. Rückenwind bekam diese Initiative durch das Abbröckeln der *Omertá*, die alle Mitglieder eines Verbands (sei es die Mafia, die Kirche, die Partei, das Ministerium), die in eine Verbindung zum gegenseitigen ökonomischen oder libidinösen Vorteil eingebunden sind, zum Schweigen verpflichtet. Bricht einer aus und belastet die Anderen, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es weitere Abtrünnige gibt, die sich der Justiz offenbaren. Die aktuellen Ereignisse in Österreich, z.B. rund um die Causa Telekom scheinen in diese Richtung zu weisen. Nun steht nicht zu hoffen/befürchten, dass durch die in letzter Zeit in der Verfolgung von Korruptionsdelikten stärker aktiv gewordene Justiz die Zweite Republik in Brüche geht, dafür ist dieses Land zu gemütlich, hat man es sich zu sehr gerichtet, ist die politische Kultur zu verkommen. Aber ein gewisser Säuberungsprozess, der

dazu führt, dass ein partieller Austausch des Personals stattfindet, wäre denkbar. Die alten Seilschaften haben möglicherweise zu sehr über die Stränge geschlagen, haben sich vergaloppiert beim Versuch, das Gemeinwesen als Melkkuh für die private Bereicherung zu vereinnahmen. Korruption kann systemfunktional sein, kann die Durchsetzung bestimmter Strategien erleichtern, aber wenn die für diese Aufgabe angeheuerten Figuren, die sozusagen die Drecksarbeit machen und dafür gut bezahlt werden, übermütig werden, dann wird schon mal die Notbremse gezogen und auf das Strafrecht zurückgegriffen. Wenn die *Buberlpartie* zu aufmüpfig wird, muss sie in die Schranken gewiesen werden.

Die Frage, ob die Justiz und vor allen Dingen die Strafermittlungsbehörden für die Korruptionsbekämpfung ausreichend ausgestattet sind, ist dabei in gewisser Weise zweitrangig. Natürlich macht es einen Unterschied, ob die gesetzlichen Regelungen bestimmte Verhaltensweisen erlauben (Stichwort für Österreich: Parteienfinanzierung) ob sie präzise genug sind oder nicht, ob die einschlägigen Abteilungen der Justiz (Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft) ausreichend bestückt sind und sich nicht im Kompetenzwirrwarr gegenseitig ins Gehege kommen. Es macht einen Unterschied, ob und wie ein Ministerium in die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden eingreifen kann oder nicht, ob die Justiz im eigentlichen Sinne unabhängig ist oder nicht. Aber dies sind gewissermaßen technische Fragen. Mindestens ebenso wichtig wie das verfügbare rechtliche Instrumentarium ist die gesellschaftliche Akzeptanz, der sozial-mediale Druck oder die politisch-kulturelle Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinander zu setzen.

Die Dynamik der hier angesprochenen Prozesse ist oft schwer durchschaubar. In der Social Problems-Forschung sind solche Dramatisierungs- und Thematisierungszyklen mehrfach untersucht worden: wann wird ein Thema als wichtig wahrgenommen, wann wird aus einem Phänomen eine Bedrohung, welche Rolle spielen die beteiligten Akteure, die Moralunternehmer, die politische Kultur, die Struktur der Massenmedien, die verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure, wenn es darum geht, auf der gesellschaftlichen Tagesordnung nach oben zu rücken? (Beckett 1997) Hier tut sich ein weites Feld außerhalb der engeren juristisch-administrativen Verarbeitung von möglicherweise strafbaren Delikten auf.

Derzeit scheint die öffentliche Debatte über kriminalisierbare Verhaltensweisen im Bereich »Korruption« oder auch die kreative Interpretation von Steuervorschriften in Europa im Allgemeinen und Österreich im Besonderen für eine Skandalisierung günstig zu sein. Die gesetzlichen Bedingungen, die es ermöglichen, Unternehmen als Ganze zur Rechenschaft zu ziehen, sind in Österreich seit dem Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes ebenfalls gut, auch wenn die dort vorgesehenen Sanktionen noch weit hinter den etwa in den USA üblichen Summen zurückbleiben (Pilgram u.a. 2011). Und so manche mutige Entscheidung des einen oder anderen Richters erinnert an die tapferen italienischen Juristen der Neunziger Jahre. Ob sich damit dauerhaft eine Drohkulisse aufbauen lässt, die den üblichen Verdächtigen in den Hinterzimmern auf absehbare Zeit das Handwerk legt, bleibt abzuwarten.

**Literatur**

- Becker, S. O. u. a. (2011) *The Empire Is Dead, Long Live the Empire! Long-Run Persistence of Trust and Corruption in the Bureaucracy*. CEPR Discussion Paper Nr. 8288. London.
- Beckett, K. (1997) *Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*. Oxford.
- Mead, G. H. (1987) *Psychologie der Straffjustiz*, in: Ders. *Gesammelte Aufsätze*, Bd. 1, Frankfurt/M. S. 253-284.
- Pilgram A. u. a. (2011) *Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)*. IRKS Forschungsbericht. Wien.
- Popitz, H. (1968) *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*. Tübingen.